

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen in der Holsteins Mühle GmbH**

### Generelle Informationen

I. Alle im Veranstaltungsangebot aufgeführten Preise enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer. Bei einer Mehrwertsteuererhöhung werden die Preise entsprechend angeglichen. Die im Angebot aufgeführten Preise und Raten besitzen nur im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung und vereinbarten Rahmenbedingungen Gültigkeit. Sofern nicht im Veranstaltungsvertrag ein bestimmter Raum ausdrücklich vereinbart wurde, behält sich die Holsteins Mühle vor, Räumlichkeiten zu ändern, sofern sie grundsätzlich den gestellten Anforderungen entsprechen.

II. Die Möglichkeit der kontinuierlichen Aktualisierung der Preise der Holsteins Mühle (u.a. aufgrund einer angepassten Belegungssituation) können dazu führen, dass die Preise der Holsteins Mühle von den zuvor gebuchten Preisen abweichen. Für den Kunden ist der zum Abschluss des Buchungsvorgangs/ Vertragsunterzeichnung angegebene Endpreis maßgeblich.

III. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr am Anreisetag zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung. Gäste, die vor 15:00 Uhr, aber frühestens ab 11:00 Uhr anreisen, können je nach Verfügbarkeit und nach schriftlicher Bestätigung durch die Holsteins Mühle ihre Zimmer beziehen.

IV. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer der Holsteins Mühle spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die Holsteins Mühle für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis maximal 14:00 Uhr, eine Gebühr in Höhe von EUR 25,00 verlangen. Bei einer Inanspruchnahme nach 14:00 Uhr fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tagesaktuellen Zimmerpreises der genutzten Kategorie an. Dieses ist allerdings nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung möglich.

V. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Holsteins Mühle.

VI. Sofern eine Veranstaltung im Nachgang einer zusätzlichen Sonderreinigung (z.B. Shampooierung Teppichboden), der durch die vom Kunden angemieteten Räumlichkeiten, bedarf, wird die Holsteins Mühle diese entsprechend beauftragen

und dem Kunden nachbelasten. Das Hotel wird in geeigneter Form einen Nachweis über die Notwendigkeit erbringen (z.B. durch Fotos).

VII. Entstehen durch die Veranstaltung oder durch Teilnehmer der Veranstaltung Schäden am Gebäude, Mobiliar oder der Einrichtung der Holsteins Mühle (u.a. Teppichboden, Stühle, Tische) oder ähnliches, wird die Holsteins Mühle diese Beschädigungen dokumentieren (z.B. durch Fotos) und dem Veranstalter nachträglich, in Form der Kosten der Neuanschaffung oder Reparatur, in Rechnung stellen. Der Kunde haftet hierbei für die durch den Kunden selbst, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Veranstaltungsteilnehmer und -besucher verursachten Schäden. Die Holsteins Mühle kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

## **I. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und sonstigen Veranstaltungsräumen der Holsteins Mühle zur Durchführung von Veranstaltungen wie Hochzeiten, Bankette, Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Messen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen der Holsteins Mühle.

2. Als Veranstalter gilt, wer als Auftraggeber gegenüber der Holsteins Mühle auftritt; ist diese Person nicht gleichzeitig der tatsächliche Veranstalter, haftet er der Holsteins Mühle gegenüber zusammen mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner, sofern der Holsteins Mühle eine entsprechende Erklärung dieser Person vorliegt.

3. Die Überlassung, insbesondere die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder eines sonstigen Mietgegenstandes sowie deren Nutzung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Holsteins Mühle. Im Falle der Zustimmung der Holsteins Mühle ist der Veranstalter verpflichtet, im Vertrag bzw. in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen allgemeine Pflichten etwaigen Dritten aufzuerlegen, denen er die Räume überlässt, und dies Dritten auf

im Rahmen eines Mietverhältnisses allgemein bestehende Sorgfaltspflichten, insbesondere zur schonenden Behandlung der Mietsache, hinzuweisen.

4. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

## **II. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung**

1. Die Holsteins Mühle ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die vereinbarten und sonstigen in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen vereinbarten bzw. von der Holsteins Mühle üblicherweise verlangten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie Verzehr, Telefonate usw.) an Dritte und auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Sollte sich der auf die vertraglichen Leistungen jeweils anzuwendende Umsatzsteuersatz nach Vertragsschluss erhöhen oder reduzieren, so werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Veranstaltung ein Jahr und erhöht sich der von der Holsteins Mühle allgemein für die vertragsgegenständlichen Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 %, erhöht werden.

Die Holsteins Mühle ist berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn kommunale Abgaben (Kulturförderabgabe, Kurtaxe etc.) auf die Durchführung von Veranstaltungen erhoben werden. Die Preiserhöhung ist begrenzt auf die Kosten der oben angegebenen Abgaben.

Bei einer darüber hinausgehenden Erhöhung hat der Veranstalter die Möglichkeit, binnen zwei Wochen ab Zugang des Erhöhungsschreibens vom Vertrag zurückzutreten.

4. Ist eine Tagungsveranstaltung festgelegt, versteht sich diese pro Veranstaltungstag und Teilnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5. Die Holsteins Mühle ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie in Höhe von 30 % der geschätzten Gesamtkosten der Veranstaltung inklusive aller Raummieten, Speise-, Getränke- und gegebenenfalls Hotelzimmerkosten geltend zu machen. Etwaige andere Regelungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Rechnungen der Holsteins Mühle sind- soweit nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind- mit dem Zugang der Rechnung sofort, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Holsteins Mühle ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Holsteins Mühle berechtigt, Verzugszinsen bei Unternehmen in Höhe von 9 % und bei Verbrauchern in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Holsteins Mühle bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

6. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden, ist die Holsteins Mühle berechtigt, weitere Leistungen abzulehnen.

7. Der Veranstalter kann gegenüber Forderungen der Holsteins Mühle nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

### **III. Vorauszahlung**

1. Die Vorauszahlung beträgt 100% des zu erwartenden Gesamtumsatzes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist zahlbar in folgender Staffelung:

- 2.000 Euro innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung.
- den Rest des zu erwartenden Gesamtumsatzes bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

2. Vorauszahlungen werden der Gesamtrechnung gutgeschrieben. Nimmt ein Dritter die Buchung vor, haftet er gegenüber der Holsteins Mühle als Besteller zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch. Sofern Teilnehmer einer Veranstaltung auf Veranlassung des Veranstalters Zahlungen unmittelbar an die Holsteins Mühle leisten sollen, haftet der Veranstalter mit dem Teilnehmer gesamtschuldnerisch.

3. Im Falle eines Stornos oder sonstigem nicht Zustandekommen des Vertrages werden die 2.000 Euro Anzahlung nicht rückerstattet. Der Kunde hat das Recht, der Holsteins Mühle nachzuweisen, dass ihm ein Schaden entstanden ist, der geringer ist, als die geleistete Anzahlung.

4. Sollten vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht eingehen, behält sich die Holsteins Mühle das Recht vor, die Buchung zu stornieren und die vertraglich vereinbarten Stornierungskosten in Rechnung zu stellen.

#### **IV. Rücktritt der Holsteins Mühle**

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist vereinbart wurde, ist die Holsteins Mühle in diesem Zeitraum ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen.

2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung nicht fristgemäß geleistet, so ist die Holsteins Mühle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann die Holsteins Mühle Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

3. Ferner ist die Holsteins Mühle berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

-höhere Gewalt oder andere von der Holsteins Mühle nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für die Holsteins Mühle unzumutbar erschweren;

- Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel zu Personen des Veranstalters oder zum Zweck der Anmietung bestellt wurden;

- der Zweck bzw. die Veranstaltung gesetzeswidrig ist;

- die Holsteins Mühle begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen der Holsteins Mühle den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit oder das Ansehen der Holsteins Mühle in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts-bzw. Organisationsbereich der Holsteins Mühle zuzurechnen ist;

- ein Verstoß gegen I. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt;

- die Holsteins Mühle geschlossen wird;

- der Auftraggeber oder Veranstalter die Vermögensauskunft abgegeben hat;

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers oder Veranstalters eröffnet wird.

4. Bei berechtigtem Rücktritt der Holsteins Mühle hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **V. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung, Stornierung)**

1. Absagen des Kunden müssen schriftlich erfolgen.

2. Berechnungsgrundlage ist die Personenzahl, die der Auftraggeber der Holsteins Mühle bei Vertragsschluss mitgeteilt hat.

3. Für Veranstaltungen gelten folgende Stornierungsbedingungen und setzen alle anderen vereinbarten Stornierungsfristen außer Kraft:

- Reservierte Hotelzimmer müssen 4 Wochen vor der Veranstaltung storniert werden, ansonsten werden diese mit 100% des vereinbarten Preises berechnet.
- Geleistete Anzahlungen für die feste Buchung einer Veranstaltung werden nicht zurückerstattet.

- Stornierungen 9 Monate vor dem Veranstaltungstermin werden mit 30% des vereinbarten Preises berechnet.
  - Stornierungen 6 Monate vor dem Veranstaltungstermin werden mit 50% des vereinbarten Preises berechnet.
  - Stornierungen 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin werden mit 80% des vereinbarten Preises berechnet.
  - Stornierungen 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin werden mit 100% des vereinbarten Preises berechnet.
- Die Rücktrittskosten werden mit der geleisteten Anzahlung verrechnet.

4.1 Für Buchungen von Erlebnisveranstaltungen, die von der Holsteins Mühle organisiert werden (z.B. Rittermahl, Brunch, Magic Dinner, Candle-Light Dinner, Tastings usw.) gelten folgende Rücktritts- und Stornierungsbedingungen:

- Vom Tag der Buchung bis 10 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 50% der Gesamtkosten.
- 9 Tage vor dem Veranstaltungsdatum bis zum Erlebnisbeginn oder bei nicht Erscheinen 100% der Gesamtkosten.
- Sollte die Mindestteilnehmerzahl für eine Erlebnisveranstaltung nicht erreicht werden, ist die Holsteins Mühle berechtigt, die Erlebnisveranstaltung abzusagen bzw. auf einen neuen Termin zu verlegen.

4.2 Im Falle der Reduzierung einer zuvor vom Veranstalter verbindlich gebuchten Teilnehmeranzahl behält sich die Holsteins Mühle vor, die stornierten Personen nach folgenden Fristen gestaffelt zu berechnen:

- bis zu 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn 50% der Personenpauschale,
- bis zu 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn 80% der Personenpauschale,
- danach wird die volle Personenpauschale erhoben.

5. Für Buchungen von Tagungen gelten folgende Rücktritts- und Stornierungsbedingungen:

Tritt der Veranstalter bis drei Monate vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Holsteins Mühle berechtigt, 30 % des vereinbarten Tagungspauschalpreises in Rechnung zu stellen.

Tritt der Veranstalter drei bis zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Holsteins Mühle berechtigt, 40 % des vereinbarten Tagungspauschalpreises in Rechnung zu stellen.

Tritt der Veranstalter zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Holsteins Mühle berechtigt, 60 % des vereinbarten Tagungspauschalpreises in Rechnung zu stellen.

Bei einem späteren Rücktritt ist die Holsteins Mühle berechtigt, 100 % des vereinbarten Tagungspauschalpreises in Rechnung zu stellen.

Die Zahlungsverpflichtungen des Veranstalters entstehen nicht, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus einem Grund erfolgt, den die Holsteins Mühle zu vertreten hat.

## **VI. Teilnehmerzahl, Änderungen der Teilnehmerzahl und Änderung der Veranstaltungszeit**

1. Eine Reduzierung der vom Auftraggeber oder Veranstalter angemeldeten Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Eventabteilung der Holsteins Mühle schriftlich eingehen, um von der Holsteins Mühle bei der Abrechnung anerkannt zu werden. Bei darüber hinaus gehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt.

2. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl von mehr als 5 % bedarf der schriftlichen Zustimmung der Holsteins Mühle. Im Falle einer Erhöhung wird bei Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

3. Bei einer Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist die Holsteins Mühle berechtigt, die vereinbarten Räume zu tauschen, sofern die Größe der neuen Räume für die zuletzt mitgeteilte Teilnehmerzahl angemessen ist.

4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die Holsteins Mühle diesen Abweichungen zu, so kann die Holsteins Mühle zusätzliche Kosten für die Leistungsbereitschaft gemäß § 615 BGB in Rechnung stellen, es sei denn die Holsteins Mühle trifft ein Verschulden an der Verschiebung der Zeiten.

## **VII. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Speisen und Getränke zur Veranstaltung stellt ausschließlich die Holsteins Mühle. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten („Kork- bzw Tellergerd“) berechnet. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für die gesundheitliche Unbedenklichkeit der mitgebrachten Speisen und Getränke und stellt die Holsteins Mühle insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.

### **VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

1. Soweit die Holsteins Mühle für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtung von Dritten beschafft, handelt es im Namen und in Vollmacht und für die Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Übergabe. Er stellt die Holsteins Mühle von allen Ansprüchen Dritter aus Überlassung dieser Einrichtung frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters oder des von ihm beauftragten Dritten unter Nutzung des Stromnetzes der Holsteins Mühle bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Holsteins Mühle gehen zulasten des Veranstalters, soweit die Holsteins Mühle diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Holsteins Mühle pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Veranstalter ist nur mit Zustimmung der Holsteins Mühle berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Holsteins Mühle eine Anschlussgebühr verlangen.

4. Störungen an von der Holsteins Mühle zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Holsteins Mühle diese Störungen nicht zu vertreten hat.

### **IX. Mängel, Haftung, Verjährung**

1. Sollten an den Lieferungen oder Leistungen der Holsteins Mühle Mängel auftreten bzw. die Leistungen gestört werden, hat der Veranstalter dies nach Feststellung unverzüglich zu rügen, damit die Holsteins Mühle die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen herzustellen. Soweit dies wegen der Natur des Mangels/der Störung oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder dem Veranstalter nicht zuzumuten ist, müssen Mängelrügen in jedem Fall spätestens anlässlich der Rückgabe der Räume an die Holsteins Mühle erhoben werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ihm entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.

2. Im Übrigen ist die Haftung der Holsteins Mühle im nicht leistungstypischen Bereich auf Leistungsmängel beschränkt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Holsteins Mühle beruhen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften und Verschuldens bei Vertragsschluss.

3. Ansprüche des Kunden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus Gründen einer sonstigen Haftung der Holsteins Mühle verjähren- vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist- spätestens in sechs Monaten, gerechnet ab dem laut Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungsräumen vereinbarten Tag des Endes der Veranstaltung.

## **X. Verlust oder Beschädigungen von mitgebrachten Sachen des Veranstalters, dessen Gästen, Besuchern, etc.**

1. Mitgeführte Ausstellungsgegenstände oder persönliche Sachen des Veranstalters, dessen Besucher, Gäste, Mitarbeiter etc. befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in der Holsteins Mühle bzw. den Veranstaltungsräumen. Die Holsteins Mühle übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Die Holsteins Mühle übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigungen der mitgeführten Gegenstände keine Haftung. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.

2. Ansonsten haftet die Holsteins Mühle außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf die jeweiligen Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung.

### 3. Dekorationsmaterial

3.1 Die Verwendung von Dekorationsmaterial und ähnlichen Gegenständen bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Der Veranstalter hat für die sichere Anbringung und leichte Entfernbarkeit Sorge zu tragen. In Anbetracht der substanziellen Empfindlichkeit von der Raumausstattung und Inventar hat der Veranstalter die schonende und vorsichtige Anbringung zu verantworten. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit uns muss das vom Veranstalter gestellte Dekorationsmaterial unverzüglich nach Ende der Veranstaltung wieder entfernt und abgeholt werden.

3.2. Um Beschädigungen vorzubeugen, ist die Anbringung und Aufstellung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit der Holsteins Mühle abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Kommt der Vertragspartner dieser Regelung nicht nach, so hat die Holsteins Mühle das Recht, eine Entfernung und kostenpflichtige Lagerung vorzunehmen.

Eingebrachte Transportverpackungen, Umverpackungen und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung kann kostenpflichtig vorgenommen werden, falls der Vertragspartner die Verpackungen nach Veranstaltungsende zurücklässt. Alle im Rahmen der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände wie Dekorationsmaterial u. ä. müssen sämtlichen maßgeblichen Ordnungsvorschriften entsprechen.

3.3. Der Verbrauch von Konfetti jeglicher Art ist untersagt. Bei Nichtbeachtung berechnen wir sofort eine Gebühr von 1.000,- Euro für die Sonderreinigung. Sollte der Reinigungsaufwand so groß sein, dass wir die reibungslose Übergabe zur nächsten Veranstaltung nicht mehr gewährleisten können, nehmen wir uns das Recht heraus die Veranstaltung sofort bzw. frühzeitig zu beenden. Jegliche Schadensersatzansprüche des Veranstalters entfallen.

## **XI. Haftung und sonstige Pflichten des Veranstalters**

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude der Holsteins Mühle und dessen Einrichtungen, die durch den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter des Veranstalters oder seinem Bereich zuzuordnende sonstige Dritte verursacht werden. Die Holsteins Mühle kann vom Veranstalter zur Absicherung des Haftungsrisikos die Stellung angemessener Sicherheiten (zum Beispiel Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften, etc.) verlangen.

2. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Trennung und sonstige Behandlung vorschriftsmäßigen Entsorgung sowie einer damit eventuell verbundenen besonderen Reinigung der Räume dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

3. Der Einsatz externer Sicherheitsdienste bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Holsteins Mühle.

4. Werden bei Veranstaltungen Rechte Dritter (Urheberrechte, etc.) berührt, so ist der Veranstalter verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (GEMA-Gebühren, etc.) direkt zu entrichten. Sollten dennoch Gebühren oder Schadensersatzansprüche aus den genannten Gründen gegenüber der Holsteins Mühle geltend gemacht werden, so stellt der Veranstalter die Holsteins Mühle von derartigen Gebühren oder Schadensersatzansprüchen frei.

5. Fotografische Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken dürfen in der Holsteins Mühle nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung durchgeführt werden.

6. Zeitungsanzeigen mit Hinweis auf die Veranstaltung in der Holsteins Mühle bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die Anmietung von Veranstaltungsräumen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Nümbrecht.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand- auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr das Gericht des in XI 2 genannten Erfüllungsortes. Dessen Zuständigkeit wird hiermit in jedem Fall auch im Verhältnis zu denjenigen Veranstaltern vereinbart, die die Voraussetzungen des Paragraphen § 38 Abs. 1 ZPO erfüllen und/oder die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben (wobei die Holsteins Mühle bei Letzteren nach seiner Wahl aber auch berechtigt ist, Klage im allgemeinen Gerichtsstand des Veranstalters im Ausland zu erheben).

4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrecht ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages über die Anmietung von Veranstaltungsräumen und/oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.